

## Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

(in Euro)

### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	134.005.325
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	145.284.306
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	<b>-11.278.981</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	8.500.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	605.000
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	<b>7.895.000</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	<b>-3.383.981</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	132.380.605
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	138.337.106
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	<b>-5.956.501</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.705.421
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	32.512.885
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	<b>-11.807.464</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> von	<b>-17.763.965</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.340.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	<b>-1.340.000</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	<b>-19.103.965</b>

**§ 2**  
**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf: 2.000.000

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf: 25.746.729

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 18.000.000

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 400 v. H.

b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 6**  
**Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 24.02.2021



Just  
Oberbürgermeister

## Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 29. März 2021 Nr. 14-2241.1 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 24. Februar 2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile nach den §§ 86 und 87 GemO genehmigt.

Der in § 2 genannte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 2.000.000 Euro bedurfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 25.746.729 Euro bedurfte in Höhe von 998.000 Euro ebenfalls der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (18.000.000 Euro) ist genehmigungsfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

### **16. April 2021 bis 26. April 2021**

im Rathaus der Stadt Weinheim (Schloss), Obertorstraße 9, Eingang A, in den Räumen des Schlossparkrestaurants, während der Dienststunden öffentlich aus. Hinweis: Aufgrund der aktuellen Einschränkungen zur Vermeidung der Ansteckung mit dem Corona-Virus und seiner Verbreitung ist derzeit der Zutritt zum Rathaus zur Einsichtnahme während der Dienststunden nur **nach vorheriger Terminvereinbarung** mit der Stadtkämmerei (Telefon: 06201/82-236, Mail: stadtkaemmerei@weinheim.de) möglich. Zusätzlich ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 auf der Homepage der Stadt Weinheim [www.weinheim.de](http://www.weinheim.de) zur Einsichtnahme abrufbar.

#### Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 15. April 2021

Der Oberbürgermeister